

22

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GebrMG §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 1

L e n k r a d b e z u g

Im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren ist der Stand der Technik nach der objektiven Sachlage zu beurteilen. Wird der Gegenstand des Gebrauchsmusters nicht verändert, braucht sich der Gebrauchsmusterinhaber nicht daran festhalten zu lassen, daß er ein in Wirklichkeit neues Merkmal einer Gesamtkombination in den eingetragenen Unterlagen als bekannt bezeichnet hat.

BGH, Beschl. v. 27. Oktober 1970 - X ZB 23/69 Bundespatentgericht

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 23/69

BESCHLUSS

Verkündet am

27. Oktober 1970
Schwingen,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Löschung des Gebrauchsmusters ■ ■ ■

der Firma K ■ ■ -Auto-Komfort W ■ ■ ■ K. M ■ ■ KG in
W ■ ■ ■, L ■ ■ ■ straße ■ ■ ■, gesetzlich vertreten
durch die Herren Klaus M ■ ■ in W ■ ■ ■ und Uwe M ■ ■
in B ■ ■ ■ -T ■ ■ ■,

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ ■ ■
in ■ ■ ■ -

gegen

die Firma Adolf Be ■ ■ in E ■ ■ ■ -Kr ■ ■ ■, Al ■ ■ ■ -
■ ■ ■ straße ■ ■ ■, Alleininhaber: Herr Rudi Ba ■ ■ ■, daselbst,

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ ■ ■ in
■ ■ ■ -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Trüstedt, Claßen, Ballhaus und Dr. Bruchhausen beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 5. Senats (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenats) des Bundespatentgerichts vom 17. Juli 1969 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Bundespatentgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist Inhaberin des am 26. Februar 1965 angemeldeten, am 24. März 1966 eingetragenen Gebrauchsmusters , dessen Schutzdauer um 3 Jahre verlängert worden ist. Der Eintragung liegen die am 8. Januar 1966 eingereichten Unterlagen mit den nachstehenden Schutzansprüchen zu Grunde:

- "1. Lenkradbezug in Form eines an seinen Stirnenden zusammengeschweißten Bandes aus einem geschäumten, an sich porösen, auf seinen Außenflächen jedoch mit einer beim Schäumprozeß gebildeten geschlossenen Haut versehenen Kunststoff, das durch eine schraubenlinienförmig zu schlingende Schnur auf einem Lenkradkranz festzulegen ist, dadurch gekenn-



zeichnet, daß das Band Löcher aufweist, die durch die beiden geschlossenen Außenhäute und die zwischen diesen befindliche poröse Kunststoffschicht gehen.

2. Lenkradbezug nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Löcher durch das Band gestanzt sind."

Die Antragstellerin hat Löschung des Streitgebrauchsmusters in vollem Umfang beantragt. Die Gebrauchsmusterabteilung II des Deutschen Patentamts hat durch Beschluß vom 9. Oktober 1968 dem Löschungsantrag nur in der Weise teilweise stattgegeben, daß unter Zurückweisung des weitergehenden Löschungsbegehrens das Streitgebrauchsmuster mit dem nachstehenden einzigen Schutzanspruch als rechtsbeständig angesehen wurde:

"Lenkradbezug in Form eines an seinen Stirnenden zusammengeschweißten Bandes aus geschäumtem Kunststoff, das mittels einer schraubenförmig gewickelten Schnur am Lenkradkranz festgelegt ist, gekennzeichnet durch die Kombination folgender Merkmale:

- a) das Band besteht aus einer einzigen Lage, die an ihren beiden Außenflächen eine beim Schäumprozeß gebildete Außenhaut aufweist,
- b) die Längskanten des Bandes liegen nach dem Festlegen auf dem Lenkrad fest gegeneinander an,
- c) in das Band ist auf dem gesamten Umfang verteilt eine Vielzahl von Löchern gestanzt, die durch die beiden geschlossenen Außenhäute und die zwischen diesen befindliche poröse Kunststoffschicht gehen."

Die Antragstellerin hat Beschwerde eingelegt und Löschung des Streitgebrauchsmusters in vollem Umfang be-

antragt. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten, indem sie das Streitgebrauchsmuster nur noch mit dem folgenden Schutzanspruch verteidigte:

"Lenkradbezug unter Verwendung eines an seinen Stirnenden zusammengeschweißten Bandes aus geschäumtem, auf seinen Außenflächen jedoch mit einer beim Schäumprozeß gebildeten geschlossenen Haut versehenen Kunststoff, das mittels einer schraubenförmig zu wickelnden Schnur am Lenkradbezug festlegbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß in das aus einer einzigen Lage bestehende Band eine Vielzahl von Löchern gestanzt ist, die durch die beiden geschlossenen Außenhäute und die zwischen diesen befindliche poröse Kunststoffschicht gehen."

Der 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts hat durch Beschluß vom 17. Juli 1969 unter Abänderung der Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung des Patentamts die Löschung des Streitgebrauchsmusters in vollem Umfange angeordnet. Mit der form- und fristgerecht eingelegten und begründeten, vom Bundespatentgericht ausdrücklich zugelassenen Rechtsbeschwerde bittet die Antragsgegnerin um Aufhebung des Beschlusses vom 17. Juli 1969 und um Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht. Die Antragstellerin beantragt Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist kraft ausdrücklicher Zulassung statthaft. Der Umstand, daß der Beschwerdesenat eine Begründung dafür gegeben hat, weshalb er die Rechtsbeschwerde zugelassen hat, führt nicht zu einer beschränkten Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung nur hinsichtlich derjenigen Frage, die der Beschwerdesenat zum

Anlaß genommen hat, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Die angefochtene Entscheidung ist vielmehr im vollen Umfange zur Nachprüfung gestellt (BGH GRUR 1964, 276, 277 - Zinnlot; BGHZ 42, 19, 29 - Akteneinsicht I). Die von der Antragstellerin angezogenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 12. Januar 1970 - VII ZR 48/68 - (BGHZ 53, 152) und vom 11. März 1970 - VIII ZR 96/68 - (WM 1970, 684, 685) betreffen mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbare Sachverhalte.

III. A. 1. Der Beschwerdesenat hat in dem von der Antragsgegnerin in der Beschwerdeinstanz allein noch verteidigten Schutzanspruch eine unzulässige Veränderung des Schutzbegehrens gegenüber dem eingetragenen Schutzanspruch gesehen. Der Oberbegriff des verteidigten Schutzanspruches weiche von dem eingetragenen Schutzanspruch 1 dahingehend ab, daß bei letzterem von einem "Lenkradbezug in Form eines an seinen Stirnenden zusammengeschweißten Bandes" ausgegangen sei, während es im verteidigten Schutzanspruch heiße: "Lenkradbezug unter Verwendung eines Bandes". Im kennzeichnenden Teil des verteidigten Anspruches sei das Merkmal hinzugenommen, daß das Löcher aufweisende Band "aus einer einzigen Lage" bestehe. Durch diese beiden Änderungen werde keine Klarstellung und keine Beschränkung des bisherigen Schutzbegehrens herbeigeführt; mit ihnen werde vielmehr der Gegenstand des eingetragenen Schutzbegehrens verlassen.

2. Ob diese Beurteilung zutrifft, ist durch einen Vergleich des Gegenstandes des Gebrauchsmusters in der eingetragenen Fassung mit demjenigen der verteidigten Anspruchsneufassung zu ermitteln. Dabei ist der Senat als Rechtsbeschwerdegericht befugt, die Auslegung des Gebrauchs-

musters anhand der Gebrauchsmusterunterlagen selbständig vorzunehmen, wie das für das vergleichbare Revisionsverfahren seit je anerkannt ist (Benkard PatG 5. Aufl. § 47 Rdn. 88 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

3. Die Überprüfung der Unterlagen, die der Eintragung des Streitgebrauchsmusters  zugrunde liegen, ergibt folgendes Bild vom Gegenstand dieses Gebrauchsmusters:

a) Die Beschreibung schildert eingangs einen Lenkradbezug "in Form" eines an seinen Stirnenden zusammengescheißten Bandes aus einem geschäumten, an sich porösen, auf seinen Außenflächen jedoch mit einer beim Schäumprozeß gebildeten geschlossenen Haut versehenen Kunststoff, das durch eine schraubenlinienförmig zu schlingende Schnur auf einem Lenkradkranz festzulegen ist. Sie beschreibt diesen Bezug als angenehm in der Hand liegend, dabei glatt und dennoch griffig, weist jedoch darauf hin, daß er bei Erwärmung eine nachteilige Schweißbildung der Hand zur Folge habe. Der Erfinder habe sich die Frage gestellt, ob sich dieser Nachteil nicht verhindern und damit der an sich bewährte Lenkradbezug sich in dieser Hinsicht nicht noch verbessern lasse.

Dem Streitgebrauchsmuster liegt, wie auch der Beschwerdesenat angenommen hat (vgl. S. 7 der Beschlußaufbereitung), demnach die Aufgabe zugrunde, eine bei der Erwärmung des Lenkradbezuges auftretende nachteilige Schweißbildung der Hand zu verhindern.

b) Die Lösung dieser Aufgabe ist in der Beschreibung unter Verweisung auf einen als bekannt bezeichneten Lenk-

radbezug, der die "Form" eines an seinen Stirnenden zusammengeschweißten Bandes aus einem geschäumten - porösen - Kunststoff mit geschlossenen Außenhautflächen hat, das durch eine schraubenlinienförmig zu schlingende Schnur auf dem Lenkradkranz festzulegen ist, kurz dahin umschrieben, daß beim Streitgebrauchsmuster das Band Löcher aufweist, die durch die beiden geschlossenen Außenhäute und die zwischen diesen befindliche poröse Kunststoffschicht gehen und zweckmäßigerweise durch das Band gestanzt sind. Diese Lösung wird in der Beschreibung sodann noch gegenüber einem weiteren bekannten Lenkradbezug aus einer dünnen perforierten Folie ohne eine poröse Schicht abgegrenzt, die damit weder Luft anzusaugen, noch diese unter der Wirkung der zufassenden Hand auszupressen vermöge. Bei Schilderung des Ausführungsbeispiels des Streitgebrauchsmusters führt die Beschreibung weiter aus, daß die gestanzten Löcher mit der porösen Innenschicht des Bandes in luftaustauschender Verbindung stehen. Die gewundene Schnur bilde durch die Außenhaut abgeschlossene, jedoch durch die Lochungen zugängliche Luftkammern. Beim Zugreifen mit der Hand werde aus den im Griffbereich liegenden Lochungen und aus den Schnittkanten des Bandes Luft ausgepreßt; nach einer Entlastung des elastischen Materials werde auf demselben Wege wieder Luft eingesaugt. Da ein Handwechsel am Lenkrad häufig erfolge, sei auf diese Weise für ein fortlaufendes Atmen des Bezuges an den von der Hand bevorzugten Bereichen des Lenkrades gesorgt und damit dort das Entstehen von feuchten Stellen verhindert.

c) Gegenstand des Streitgebrauchsmusters in der eingetragenen Fassung des Schutzanspruchs 1 ist demnach ein Lenkradbezug mit folgenden Merkmalen:

1. Er besteht aus einem an seinen Stirnenden zusammengeschweißten Band.
2. Das Band besteht aus
 - a) einem geschäumten - porösen - Kunststoff
 - b) mit geschlossenen Außenhautflächen und
3. weist Löcher auf, die durch die beiden geschlossenen Außenhäute und die zwischen diesen befindliche poröse Kunststoffschicht gehen.
4. Eine schraubenlinienförmig zu schlingende, Schnur legt das Band auf dem Lenkradbezug fest.

Die Merkmale 1, 2 und 4 stehen im Oberbegriff des Schutzanspruchs 1. Das Merkmal 3 steht im kennzeichnenden Teil des eingetragenen Schutzanspruches. Dieser Aufteilung der Lösungsmerkmale kommt für das Wesen der Gesamtkombination nach dem Streitgebrauchsmuster keine Bedeutung zu. Diese umfaßt vielmehr die Gesamtheit aller Einzelmerkmale, gleichgültig, ob sie im Oberbegriff oder im kennzeichnenden Teil des Schutzanspruches stehen. Der Umstand, daß ein Lenkradbezug aus einem an den Stirnenden zusammengeschweißten Band aus geschäumtem Kunststoff mit geschlossenen Außenhautflächen, das mit einer schraubenlinienförmig geschlungenen Schnur auf dem Lenkradkranz festzulegen ist, in der der Eintragung zugrunde liegenden Beschreibung des Streitgebrauchsmusters als bekannt bezeichnet worden ist, erlaubt es nicht, diese Merkmale der Gesamtkombination bei der Ermittlung des Gegenstandes des Streitgebrauchsmusters in der eingetragenen Fassung außer Betracht zu lassen. Die genannten Merkmale waren bereits im eingetragenen Schutzanspruch 1 enthalten, womit von vornherein klargestellt war, daß sich der beanspruchte Schutz auf eine diese Merkmale aufweisende Gesamtkombination erstrecken sollte.

In dem eingetragenen Schutzanspruch 2 ist Schutz für das weitere Merkmal beansprucht, daß die Löcher durch das Band gestanzt sind.

4. Der von der Antragsgegnerin allein verteidigte neugefaßte Schutzanspruch verändert entgegen der Ansicht des Beschwerdesenats den Gegenstand des Gebrauchsmusters in der eingetragenen Fassung seiner Schutzansprüche nicht in unzulässiger Weise. Er enthält weder eine unzulässige Erweiterung des ursprünglichen Gegenstandes, noch ist ein anderer Gegenstand an die Stelle des ursprünglich beanspruchten Gegenstandes gesetzt worden. Die Änderung des Wortlauts hinsichtlich des ersten Merkmals, wo es statt "Lenkradbezug in Form eines Bandes" jetzt "Lenkradbezug unter Verwendung eines Bandes" heißt, ist nur sprachlicher Natur; sie bringt klarer zum Ausdruck, daß nicht schon das Band für sich allein sondern erst die Mitverwendung einer Schnur zum Festlegen des Bandes auf dem Radkranz den fertigen Lenkradbezug ausmacht. Die Weglassung der Worte "an sich porösen" beseitigt eine Doppelbezeichnung, weil sich die Porosität schon aus dem Merkmal "geschäumter Kunststoff" ergibt und außerdem die Zwischenschicht im dritten Merkmal - in der letzten Zeile des Anspruches - als porös gekennzeichnet ist. Das Merkmal der Einlagigkeit des Bandes, von dem das Beschwerdegericht selbst auf Seite 11 der Beschlusaussfertigung annimmt, daß es aus der Zeichnung und aus der Beschreibung entnommen werden konnte, war auch bereits dem durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten eingetragenen Schutzanspruch zu entnehmen. Dieses Merkmal hat lediglich klarstellende Bedeutung, da es präziser zum Ausdruck bringt, daß das Band mit der porösen Zwischenschicht und den beim Schäumprozeß gebildeten geschlosse-

nen Außenhautflächen nicht aus mehreren Lagen gebildet wird, die aufeinandergelegt, durchlocht und mit einer Schnur auf dem Lenkradkranz festgelegt werden. Der Angabe "eine Vielzahl von Löchern" zur Umschreibung des dritten Merkmals, von der das Beschwerdegericht offengelassen hat, ob sie eine zulässige Klarstellung darstellt (s. Seite 15 unten der Beschlüßausfertigung), kommt in der Tat eine klarstellende Bedeutung zu. Der Beschreibung und der Zeichnung des Streitgebrauchsmusters ist zu entnehmen, daß infolge der schraubenförmigen Windungen der Befestigungsschnur eine Anzahl von Luftkammern auf dem Lenkradkranz entstehen, in denen durch eine Vielzahl von Löchern ein Luftaustausch ermöglicht wird. Das rechtfertigt die klarstellende Angabe "einer Vielzahl von Löchern" zur näheren Umschreibung des dritten Merkmals der Lösung nach dem Streitgebrauchsmuster. Das Merkmal der "gestanzten Löcher" im verteidigten Schutzanspruch ist aus dem eingetragenen Schutzanspruch 2 übernommen. Der Umstand, daß die Angabe "Band aus einer einzigen Lage", die zu den in der Beschreibung in der eingetragenen Fassung als bekannt bezeichneten Merkmalen eines Lenkradbezuges gehört, in den kennzeichnenden Teil des neugefaßten Schutzanspruches aufgenommen ist, verändert den Gegenstand des Streitgebrauchsmusters nicht. Durch diese Umstellung erfährt weder die dem Streitgebrauchsmuster zugrunde liegende Aufgabe eine Veränderung, noch tritt bei der die Gesamtkombination sämtlicher Anspruchsmerkmale umfassenden Lösung eine Veränderung ein. Das unterscheidet den vorliegenden Streitfall von den vom Bundespatentgericht entschiedenen Fällen, bei denen eine Anpassung der Schutzrechtsunterlagen an einen später als richtig erkannten Stand der Technik als eine Veränderung des Gegenstandes des Schutzrechts nach Aufgabe und Lösung gewertet

worden ist (BPatGerE 5, 129 ff und 6, 207 ff). Solange eine Anpassung der Schutzrechtsunterlagen an einen später als richtig erkannten Stand der Technik eine unzulässige Veränderung des Gegenstandes des Schutzrechts nicht zur Folge hat, besteht kein rechtliches Hindernis, ein in der Beschreibung irrtümlich als bekannt bezeichnetes Merkmal einer Gesamtkombination in den kennzeichnenden Teil des Schutzanspruches aufzunehmen. Da Gegenstand einer aus mehreren Kombinationsmerkmalen bestehenden Neuerung nur die Gesamtkombination aus sämtlichen Merkmalen ist, hat es keine entscheidende Bedeutung, in welchem Teil des Schutzanspruches ein einzelnes Kombinationsmerkmal erscheint. Eine Irreführung der Öffentlichkeit über den Schutzzumfang des Streitgebrauchsmusters hinsichtlich des Merkmals des einlagigen Bandes ist nicht zu befürchten, weil für ein in der Beschreibung als bekannt bezeichnetes Merkmal aus Gründen der Rechtssicherheit ein selbständiger Schutz (Elementenschutz) nicht beansprucht werden kann (vgl. Benkard aaO § 6 Rdn. 103 am Ende).

B 1. Da der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters durch den neugefaßten, vor dem Beschwerdegericht allein noch verteidigten Schutzanspruch somit nicht in unzulässiger Weise verändert worden ist, wäre vom Beschwerdese-
nat zu untersuchen gewesen, ob ein Lenkradbezug mit folgenden Merkmalen brauchbar, neu, fortschrittlich und erfinderisch ist:

1. Er verwendet ein an seinen Stirnenden zusammen-
geschweißtes Band.
2. Das einlagige Band besteht aus
 - a) einem geschäumten Kunststoff
 - b) mit geschlossenen Außenhautflächen und

25

3. weist eine Vielzahl gestanzter Löcher auf, die durch die beiden geschlossenen Außenhäute und die zwischen diesen befindliche poröse Kunststoffschicht gehen.
4. Eine schraubenförmig zu wickelnde Schnur legt das Band auf dem Lenkradkranz fest.

2. Der Beschwerdesenat hat geprüft, ob eine Zusammenfassung der eingetragenen Schutzansprüche 1 und 2, die dem oben wiedergegebenen Gegenstand des verteidigten Anspruches im wesentlichen entsprechen würde, rechtsbeständig wäre. Er hat diese Frage verneint.

a) Der Beschwerdesenat äußert Bedenken, ob die mit dem Gegenstand des Streitgebrauchsmusters zu erzielende Belüftung ausreicht, die erstrebte Wirkung zu erreichen. Er läßt diese Frage jedoch offen.

b) Er bejaht die Neuheit des Lenkradbezuges nach dem Streitgebrauchsmuster, weil das Gebrauchsmuster 1 901 944 der Antragsgegnerin innerhalb der Neuheits-schonfrist des Streitgebrauchsmusters eingetragen worden sei, weil das Gebrauchsmuster ■■■■ (Griffband für Tennisschläger) zwar gestanzte Löcher zur Erhöhung der Schweißaufsaugefähigkeit, aber keine poröse Zwischenschicht aufweise und weil das Gebrauchsmuster ■■■■ (Lenkradbezug) im Gegensatz zum Streitgebrauchsmuster einen schwingungsdämpfenden Stoff und einen Überzug aus dehnbarem Kunststoff zeige, der zur Ausnutzung der Schweißaufsaugefähigkeit der Schaumstoffunterlage perforiert sein könne.

c) Der Beschwerdesenat meint, es würde zwar bereits einen Fortschritt begründen, wenn der Lenkradbezug eine Schweißbildung verringere. Er läßt jedoch offen, ob das der Fall ist.

d) Der Beschwerdesenat verneint die Erfindungshöhe. Er führt dazu aus, wenn der Fachmann vor der Aufgabe stehe, bei einem Bandmaterial nach dem Oberbegriff des eingetragenen Schutzanspruchs eine Verbindung mit der porösen Zwischenschicht zu schaffen, dann liege es nahe, Löcher durch den Belag zu stanzen, da dies bei der gegebenen Lage die einfachste und sicherste Art sei, eine Verbindung der porösen Zwischenschicht mit der Außenluft herzustellen. Bei Griffbändern, die dem Lenkradbezug verwandt seien, sei das Stanzen von Löchern aus dem Gebrauchsmuster ■■■■ bereits bekannt. Auch das nach dem Gebrauchsmuster ■■■■ bekannte Perforieren weise den Fachmann auf einen Stanzvorgang hin. Es habe zu diesem Vorschlag auch dann keiner erfinderischen Überlegung bedurft, wenn damit, allein um ein Atmen des Bezuges zu ermöglichen oder zu verbessern, eine Verbindung zwischen der porösen Zwischenschicht und der Oberfläche des Bezuges hergestellt werden sollte, während bei dem bekannten Lenkradbezug die Schweißaufsaugefähigkeit der porösen Unterlage erhalten bleiben solle. Ein schweißaufsaugend wirkender Schaumstoff müsse offenporig sein. Dabei ergebe sich von selbst, daß ein derartiger Bezug beim Zufassen und Lösen der Hand am Lenkrad atme. Die erfinderische Leistung könne auch nicht darin gesehen werden, daß mit der Lochung durch Stanzen ein "atmender" Bezug entstanden sei. Mit dem Vorschlag, in das Band Löcher zu stanzen, habe allenfalls aus der Erkenntnis heraus, daß die Atmungsfähigkeit des bekannten Bezuges unzureichend erschien,

22

eine Verbesserung der Atmungsfähigkeit des Bezuges bezweckt werden können. Auch aus dieser Sicht könne dem Streitgebrauchsmuster ausreichende Erfindungshöhe jedoch nicht zuerkannt werden, da sich auch in diesem Falle das Stanzen von durchgehenden Löchern in das Bandmaterial als eine für den Fachmann naheliegende Maßnahme anbiete. An einer anderen Stelle der angefochtenen Entscheidung, nämlich auf Seite 9 der Beschlusaufbereitung, meint der Beschwerdesenat hingegen, die erstmalige Verwendung des in der Beschreibung eingangs geschilderten Bandmaterials zu Lenkradbezügen könne, wenn sich die geschützte Erfindung darauf erstrecken würde, für die Erfindungshöhe des Streitgebrauchsmusters von ausschlaggebender Bedeutung sein.

3. Die die Erfindungshöhe verneinenden Ausführungen vermögen die vom Beschwerdesenat getroffene Entscheidung, nämlich die Löschung des Streitgebrauchsmusters, nicht zu tragen. Der Beschwerdesenat hat, wie seine Ausführungen zur Erfindungshöhe klar erkennen lassen, den Gegenstand des Streitgebrauchsmusters, sowohl von der Aufgabe als auch von der Lösung her gesehen, erkannt. Aufgabe des Streitgebrauchsmusters ist nicht, bei einem bestimmten Bandmaterial eine Verbindung der porösen Zwischenschicht mit der Außenluft zu schaffen. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, die bei der Erwärmung des Lenkradbezuges auftretende nachteilige Schweißbildung der Hand zu verhindern. Die Lösung ist nicht allein in dem Stanzen von Löchern in einen Belag zu sehen, sondern besteht in der Kombination sämtlicher oben näher bezeichneten Einzelmerkmale. Der auf diese Weise umrissene Gegenstand des Streitgebrauchsmusters war auf Schutzfähigkeit zu

untersuchen. An dieser Untersuchung läßt es die angefochtene Entscheidung fehlen. Deshalb war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückzuverweisen.

IV. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Beschwerdegericht bei der Prüfung des Gegenstandes des Streitgebrauchsmusters auf Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe zu beachten haben, daß sich die Gebrauchsmusterinhaberin nicht schon deshalb einen Lenkradbezug mit den Merkmalen des Oberbegriffs nach der eingetragenen Fassung als Stand der Technik entgegenhalten lassen muß, weil sie einen solchen in der Beschreibung als bekannt bezeichnet hat. Der Stand der Technik ist bei der genannten Prüfung nicht nach den Aussagen des Anmelders hierüber, sondern nach der objektiven Sachlage zu beurteilen. Es ist nämlich nicht Zweck der Gebrauchsmusterunterlagen, die Öffentlichkeit verbindlich über den einem Gebrauchsmuster zugrunde liegenden Stand der Technik zu unterrichten. Die Aufnahme des Standes der Technik in die Gebrauchsmusterbeschreibung dient vielmehr nur der Verdeutlichung und der Abgrenzung der Erfindung, für die Schutz beansprucht wird. Zweck der Gebrauchsmusterunterlagen ist allein, die Öffentlichkeit über den Gegenstand des beanspruchten Schutzes zu informieren. Sofern eine Veränderung oder Erweiterung des beanspruchten Gegenstandes des Gebrauchsmusters nicht eingetreten ist, braucht sich der Gebrauchsmusterinhaber im Lösungsverfahren nicht daran festhalten zu lassen, daß der Anmelder ein in Wirklichkeit neues Merkmal einer Gesamtkombination in den eingetragenen Unterlagen - bei-

spielsweise in Unkenntnis des Rechtsinstituts der Neuheitsschonfrist - als bekannt bezeichnet hat.

V. Das Bundespatentgericht wird auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zu befinden haben, weil die Entscheidung hierüber vom noch ungewissen Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

Spreng

Trüstedt

Cläßen

Ballhaus

Bruchhausen